

**14952/AB**  
**vom 31.08.2023 zu 15449/J (XXVII. GP)**  
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz  
[sozialministerium.at](http://sozialministerium.at)

Johannes Rauch  
Bundesminister

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

---

Geschäftszahl: 2023-0.494.748

Wien, 18.8.2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

---

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 15449/J der Abgeordneten Fiona Fiedler u.a. betreffend Refundierung von Wahlarzkosten 2022** wie folgt:

Ich schicke voraus, dass sich die gegenständliche parlamentarische Anfrage ausschließlich auf Fragen des Vollzugs durch die Krankenversicherungsträger bezieht. Ungeachtet der Tatsache, dass dieser an sich nicht Gegenstand des Interpellationsrechts nach Art. 52 B-VG ist, habe ich in vorliegender Angelegenheit eine Stellungnahme des Dachverbands der Sozialversicherungsträger eingeholt, der dazu wiederum die einzelnen Krankenversicherungsträger befragt hat. Diese Stellungnahmen habe ich der Beantwortung zu Grunde gelegt.

**Frage 1:**

- *Wie hoch waren 2022 die Wahlarzkostenrefundierungen in den einzelnen KV-Trägern? (Darstellung je KV-Träger/ÖGK-Landesstelle)*
  - a. *Wie hoch waren dabei die gesamten Wahlarzkostenrechnungsbeträge für die Versicherten? (Darstellung je KV-Träger/ÖGK-Landesstelle)*

Eingangs wird zu einer sich aus den vorgelegten Daten der Versicherungsträger ergebenden Differenz zwischen Rechnungsbeträgen und Erstattungsbeträgen allgemein festgehalten, dass diese von mehreren Faktoren abhängen kann. Zum einen haben Versicherte bei Inanspruchnahme einer Wahlärztin bzw. eines Wahlarztes Anspruch auf Kostenerstattung in der Höhe von 80 % jenes Betrages, den der Träger bei Inanspruchnahme eines entsprechenden Vertragspartners bzw. einer Vertragspartnerin aufzuwenden gehabt hätte. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass Wahlärztinnen bzw. Wahlärzte bei der Festlegung der Höhe ihres Honorars frei agieren und diesbezüglich an keine Vorgaben gebunden sind. Weiters enthalten Wahlarzt-Honorarnoten oftmals auch Leistungen, die nicht in die Leistungszuständigkeit der gesetzlichen Krankenversicherung fallen und daher auch nicht von den Krankenversicherungsträgern nicht erstattet werden können.

Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK):

Die konkreten Zahlen zur Höhe der Wahlarzkostenrefundierungen und Wahlarzkostenrechnungsbeträgen der ÖGK können der beigelegten Beilage 1 entnommen werden.

Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS):

Siehe dazu die Beilage 6.

Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB):

Siehe dazu die Beilage 7.

**Frage 2:**

- Wie hoch waren 2022 die Wahlarzkostenrefundierungen nach Fächern? (Darstellung je Fach)
  - a. Wie hoch waren dabei die gesamten Wahlarzkostenrechnungsbeträge für die Versicherten? (Darstellung je Fach)

Siehe hierzu die allgemeinen Ausführungen zur Differenz zwischen Erstattungsbeträgen und Rechnungsbeträgen zur Beantwortung der Frage 1.

ÖGK:

Für den Zuständigkeitsbereich der ÖGK können die erfragten Zahlen der seitens der ÖGK übermittelten und der Anfragenbeantwortung beigelegten Beilage 2 entnommen werden.

SVS:

Siehe dazu die Beilage 6.

BVAEB:

Siehe dazu die Beilage 7.

**Frage 3:**

- *Wie viele Anträge zur Wahlarztkostenrefundierung wurden seit 2022 eingebracht? (Darstellung je KV-Träger/ÖGK-Landesstelle, nach Monat und Antragsart postalisch/online, sowie Fachrichtungen)*

ÖGK:

Für den Zuständigkeitsbereich der ÖGK wird auf die Beilage 3 verwiesen. Anzumerken ist, dass es sich bei den angegebenen Zahlen um die Anzahl eingelangter Anträge des Jahres 2022 handelt. Darin sind sowohl jene Anträge inkludiert, die abgelehnt wurden als auch jene, die intern an die zuständige Stelle weitergeleitet wurden bzw. bei welchen noch bestimmte Unterlagen nachgereicht werden müssen.

Die seitens der ÖGK ebenfalls aufbereitete detaillierte Aufstellung der Kostenerstattungsanträge mit einer Auflösung nach Landesstellen, Monaten und Fachrichtungen mit 153 Seiten wird aus datenschutzrechtlichen Erwägungen nicht angeschlossen. Diese Aufstellung enthält nämlich in einzelnen Fachrichtungen mehrerer Landesstellen derart geringe Fallzahlen, dass ein Rückschluss auf die jeweiligen Leistungserbringer:innen nicht ausgeschlossen scheint, wodurch allenfalls berechtigte Geheimhaltungsinteressen der in Betracht kommenden Leistungserbringer:innen verletzt werden könnten.

SVS:

Siehe dazu die Beilage 6.

**BVAEB:**

Siehe dazu die Beilage 7.

**Frage 4:**

- *Wie viele Anträge zur Wahlärztkostenrefundierung wurden seit 2021 abgearbeitet? (Darstellung je KV-Träger/ÖGK-Landesstelle, nach Monat und Antragsart postalisch/online, sowie Fachrichtungen)*
  - a. *Mit welcher durchschnittlichen Bearbeitungszeit waren die Versicherten dabei konfrontiert? (Darstellung je KV-Träger/ÖGK Landesstelle, nach Monat und Antragsart postalisch/online)*

**ÖGK:**

Für den Zuständigkeitsbereich der ÖGK können die erfragten Zahlen den seitens der ÖGK übermittelten und der Anfragenbeantwortung beigelegten Beilagen 4 und 5 entnommen werden. Diesbezüglich ist anzumerken, dass die Menge der bearbeiteten Honorarnoten und die Bearbeitungsdauer der Kostenerstattung je nach Landesstelle unterschiedlich ist. Es wird jedoch im Rahmen von Projekten innerhalb der ÖGK daran gearbeitet, die unterschiedlichen Prozesse zu harmonisieren. Die ÖGK hat sich das Ziel gesetzt, in Zukunft bei den Leistungsanträgen in ganz Österreich Anweisungszeiten von circa zwei Wochen zu erreichen. Maßnahmen zur verstärkten Prozessautomatisierung unter Zugrundelegung von elektronischen Kommunikationsmöglichkeiten wie zum Beispiel dem Portal „meineSV“ und „WAHonline“ sind bereits erfolgt und werden weiter optimiert. Die seit dem Vorjahr geschaffene Möglichkeit für Wahlbehandler:innen, Honorarnoten in Form eines elektronischen Datensatzes zu übermitteln, ohne dass die Versicherten einen Antrag stellen müssen, wird derzeit wenig genutzt, obwohl die Einrichtung dieser Möglichkeit für Wahlbehandler:innen finanziell unterstützt wird. Es wird weiterhin auf eine Erhöhung des Anteils dieser Übermittlungsart hingewirkt. Zudem wurden für postalisch oder per E-Mail eingereichte Kostenerstattungsanträge Maßnahmen für die Reduktion von Bearbeitungszeiten gesetzt, wie zum Beispiel der Einsatz von künstlicher Intelligenz beim Auslesen der übermittelten Honorarnoten.

Die seitens der ÖGK ebenfalls aufbereitete detaillierte Aufstellung der abgearbeiteten Kostenerstattungsanträge mit einer Aufgliederung nach Landesstellen, Monaten und Fachrichtungen mit 261 Seiten wird aus datenschutzrechtlichen Erwägungen nicht

angeschlossen. Diese Aufstellung enthält nämlich in einzelnen Fachrichtungen mehrerer Landesstellen derart geringe Fallzahlen, dass ein Rückschluss auf die jeweiligen Leistungserbringer:innen nicht ausgeschlossen scheint, wodurch allenfalls berechtigte Geheimhaltungsinteressen der in Betracht kommenden Leistungserbringer:innen verletzt werden könnten.

SVS:

Auf die Beilage 6 wird verwiesen. Ergänzend wird angemerkt, dass die durchschnittliche Erledigungsdauer (abgeschlossen mit einer Anweisung) im Jahr 2021 rund 18 Tage und im Jahr 2022 rund 16 Tage betrug. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bei Einreichungen über Online-Kanäle (App und Web) lag bei allen im Jahr 2021 abgeschlossenen Vergütungen bei 3,65 Arbeitstagen und bei allen im Jahr 2022 abgeschlossenen Vergütungen bei ungefähr 2,5 Arbeitstagen (keine genaue Auswertung möglich aufgrund der zur Verfügung stehenden kurzen Zeit). Eine Aufsplittung nach Monaten war in der zur Verfügung stehenden kurzen Zeit nicht möglich.

BVAEB:

Auf die Beilage 7 wird verwiesen. Angemerkt wird, dass sich die durchschnittliche Bearbeitungszeit auf Anträge aller Leistungserbringer bezieht. Eine gesonderte Darstellung für den Bereich der niedergelassenen Ärzte sowie eine Differenzierung nach Antragsart sind nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

